



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Angebot vom: 17.04.2026

Ausgleichsflächen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Segeberg

Ansprechpartnerin: Hannah Röhlig; hroehlig@lksh.de; +49 4551 959848

Ersatzwald im Naturraum Geest, Kreis Segeberg

Vorhabenträger: Amt Itzstedt

Vorhaben: Waldumwandlung im Rahmen einer baulichen Maßnahme vom Amt Itzstedt

Bedarf: 4.952 m² Ersatzwald

Ersatzwald	Kreis	Maßnahmen	Verfügbare Größe	Preis/m ²
Wensin 2	Segeberg	Ersatzwald (Aufforstung teilweise abgeschlossen)	> 4.952 m ²	5,50 €
Rickling/Fehrenbötzel 2	Segeberg	Ersatzwald (Aufforstung abgeschlossen)	> 4.952 m ²	5,50 €

Alle Preise sind netto-Preise.

Bei Zustandekommen eines Vertrages erheben die Landwirtschaftskammer und die FBG gemeinsam eine Vermittlungsgebühr vom Ausgleichspflichtigen i.H.v. 5 % des Nutzungsentgelts. Die Beträge sind fällig, sobald die Waldumwandlung genehmigt ist. Bis dahin ist ein zusätzliches Reservierungsentgelt in Höhe von 0,416 % pro Monat fällig, welches ab dem 3. Monat nach Vertragsunterzeichnung bis zum Monat, in dem die Waldumwandlung erteilt wird (bzw. Mitteilung darüber), berechnet wird.

Dieses Angebot ist vier Wochen gültig, danach behalten wir uns vor, angebotene Flächen anderweitig zu vermitteln.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Vereinbarung

zwischen

XXX

- nachfolgend „**Ausgleichspflichtiger**“ genannt –

und

XXX

- nachfolgend „**Flächeneigentümer**“ genannt –

und

der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Geschäftsführer,
dieser vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,
Hamburger Straße 115, 23795 Bad Segeberg

- nachfolgend „**Landwirtschaftskammer**“ genannt –

und

der Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Segeberg,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Stückenredder 3, 24598 Boostedt

- nachfolgend „**FBG**“ genannt –

über die Durchführung von Ersatzaufforstungen im Sinne von § 9 Abs. 6 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Vorbemerkungen

Der Flächeneigentümer ist Eigentümer von Flächen in der Gemeinde XX, Gemarkung XX, Flur X, Flurstück XX. Mit dem Bescheid vom XX hat die Untere Forstbehörde XX des Landes Schleswig-Holstein die Genehmigung zur Erstaufforstung für diese Flächen erteilt. Der Genehmigungsbescheid ist in der **Anlage 1** beigelegt.

Der Ausgleichspflichtige plant, das folgende Vorhaben (nachfolgend **Vorhaben**) zu realisieren:

Das Vorhaben erfordert Ersatzaufforstungen nach § 9 Abs. 6 LWaldG. Der Ausgleichspflichtige möchte dazu die o.g. Fläche des Flächeneigentümers in Anspruch nehmen (nachfolgend **Ersatzaufforstungsfläche**). Der Ausgleichspflichtige bestätigt, dass die für das Vorhaben zuständige Genehmigungsbehörde der Nutzung der Ersatzaufforstungsfläche als forstrechtlicher Ausgleich zugestimmt hat.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Leistungen des Flächeneigentümers

- (1) Der Flächeneigentümer stimmt zu, dass der Ausgleichspflichtige zur Umsetzung seines Vorhabens die Flächen des Flächeneigentümers für eine Ersatzaufforstung im folgend genannten Umfang in Anspruch nimmt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahme	Größe
Summe				

Der tatsächliche Umfang des benötigten Waldersatzes ergibt sich aus der Prüfung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die zuständige Genehmigungsbehörde stellt im Laufe des Verfahrens den genauen Kompensationsbedarf fest.

- (2) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, die von der unteren Forstbehörde im Genehmigungsbescheid festgelegten Maßnahmen im oben genannten Umfang auf seiner Fläche umzusetzen.
- (3) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, alle notwendigen Unterhaltungs- und Folgemaßnahmen nach Weisung der FBG umzusetzen. Dies gilt insbesondere für solche Folgemaßnahmen, die sich aus der Überprüfung der Kultur durch die FBG ergeben.

- (4) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, das Betreten der Flächen durch Mitarbeiter der FBG, der Landwirtschaftskammer und des Ausgleichspflichtigen sowie im Falle des § 6 Abs. 5 Ersatzmaßnahmen der FBG auf den Flächen zu dulden.
- (5) Tritt eine Verschlechterung oder Zerstörung der Ersatzaufforstung ein, hat der Flächeneigentümer diese auf seine Kosten wiederherzustellen.
- (6) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, die Ersatzaufforstungsfläche in dem in Absatz 1 genannten Umfang nicht anderweitig als Ausgleich anzubieten. Der Flächeneigentümer ist nicht verpflichtet, weitere Flächen über die in Absatz 1 genannten hinaus für den Fall vorzuhalten, dass sich der Ausgleichsbedarf des Ausgleichspflichtigen nachträglich erhöhen sollte.
- (7) Das Recht zur Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes steht allein dem Flächeneigentümer zu.

§ 2

Zusicherungen und Haftung des Flächeneigentümers

- (1) Der Flächeneigentümer gibt gegenüber dem Ausgleichspflichtigen folgende Zusicherungen ab:
 - Es liegt eine gültige Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 10 LWaldG vor.
 - Soweit die Flächen bereits aufgeforstet wurden, wurden hierzu keine Fördermittel verwendet.
 - Es bestehen keine gesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen seitens des Flächeneigentümers zur Umsetzung der Maßnahme.
 - Auf den vorgesehenen Flächen wird ausschließlich Wald im Sinne des LWaldG begründet.
- (2) Kommt der Flächeneigentümer seinen Verpflichtungen aus § 1 und § 2 schuldhaft nicht nach, haftet er dem Ausgleichspflichtigen für die daraus entstandenen Schäden.

§ 3

Entgelt für Bereitstellung und Ausgleichsmaßnahmen (Nutzungsentgelt)

- (1) Der Ausgleichspflichtige zahlt dem Flächeneigentümer als Ausgleich für die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen sowie für den zeitlich unbefristeten Verlust etwaiger sonstiger Erlöse aus einer alternativen Nutzung ein einmaliges Entgelt in Höhe von XX € je m² betroffener Fläche, insgesamt XX € (Nutzungsentgelt) zzgl. Umsatzsteuer (soweit der Flächeneigentümer umsatzsteuerpflichtig ist).
- (2) Der Betrag wird vier Wochen nach Genehmigung der Waldumwandlung durch den Ausgleichspflichtigen und nach gesonderter Rechnungsstellung durch die Landwirtschaftskammer, die im Namen und für Rechnung des Flächeneigentümers den Betrag geltend machen wird, fällig. Bei mehreren Einzelvorhaben ist die Genehmigung für jedes Einzelvorhaben entscheidend. Die Landwirtschaftskammer wird den Betrag an die FBG auf das von ihr benannte Konto IBAN DE25 2139 0008 0002 2514 93, BIC: GENODEF1NSH innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zahlung durch den Ausgleichspflichtigen weiterleiten.
- (3) Die FBG wird den Betrag an den Flächeneigentümer auf das von ihm benannte Konto nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze weiterleiten.
- (4) Die FBG wird 80 % des Entgelts, abzgl. der Kosten und Gebühren (§ 9 Abs. (1)) für die Umsetzung der Erstaufforstung, nach Abnahme der Aufforstung (§ 6 Abs. (1)) an den Flächeneigentümer weiterleiten, im Falle einer bereits erstellten Erstaufforstung innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zahlung durch den Ausgleichspflichtigen und Weiterleitung durch die Landwirtschaftskammer.
- (5) Die Auszahlung der restlichen 20 % (Sicherungsentgelt) erfolgt zum 1. Juli des Jahres, in dem die Sicherung der Kultur nach § 6 Abs. 3 festgestellt wurde, in der Regel im fünften Jahr nach Abnahme der Kultur.
- (6) Sicherungsbeträge nach Absatz 5 werden von der FBG zeitlich befristet bis zum Zeitpunkt des vorgesehenen Schlusszahlungstermins verwahrt.

§ 4

Entgelt für Flächensicherung

- (1) Zur Sicherung der Flächen hat der Ausgleichspflichtige ab dem 3. Monat nach Vertragsunterzeichnung (XX.XX.XXXX) bis zur Waldumwandlungsgenehmigung und Mitteilung durch den Ausgleichspflichtigen gemäß § 10 an den Flächeneigentümer ein monatliches Entgelt zur Flächensicherung zu zahlen. Das Entgelt beträgt für jeden angefangenen Monat 0,416 % des Nutzungsentgelts nach § 3, mithin XX €, zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines Jahres oder nach Genehmigung der Waldumwandlung. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Leistungen der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat die Fläche zwischen Flächeneigentümer und Ausgleichspflichtigen vermittelt.
- (2) Die Landwirtschaftskammer übernimmt die Kommunikation mit dem Ausgleichspflichtigen, etwaigen Planungsbüros sowie den beteiligten Behörden.
- (3) Die Vertragsgestaltung und -abwicklung sowie die Rechnungsstellungen erfolgen durch die Landwirtschaftskammer.
- (4) Sollte die Landwirtschaftskammer Informationen über die Nichteinhaltung von Pflichten des Flächeneigentümers durch die FBG gemäß § 6 Abs. 6 erhalten, so hat die Landwirtschaftskammer den Ausgleichspflichtigen hierüber zu informieren.

§ 6

Leistungen der FBG

- (1) Die FBG überprüft innerhalb der ersten Vegetationsperiode, ob der Flächeneigentümer die Erstaufforstung entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheides sowie etwaiger Forderungen des Ausgleichspflichtigen vorgenommen hat (Abnahme der Aufforstung).

- (2) Die FBG kontrolliert einmal jährlich durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Zustand der Ausgleichsfläche. Die Kontrollen erfolgen solange, bis festgestellt wird, dass die Maßnahme gesichert ist.
- (3) Die FBG überprüft in der fünften Vegetationsperiode, ob die jeweilige Kultur als gesichert anzusehen ist und ob weitere Sicherungsmaßnahmen (Nachbesserung, Kultursicherung) erforderlich sind. Die Kultur gilt als gesichert, wenn sie ohne weitere Sicherungsmaßnahmen erwachsen kann.
- (4) Sollte die Kultur nicht gesichert sein, gibt die FBG dem Flächeneigentümer die Umsetzung weiterer Sicherungsmaßnahmen auf. Sie überprüft in den Folgejahren erneut, ob die Kultur gesichert ist.
- (5) Kommt der Flächeneigentümer seinen Pflichten zur Durchführung der erforderlichen Folgemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend nach, ist die FBG berechtigt, die Maßnahmen selbst durchzuführen oder einen Dritten zu beauftragen und die Finanzierung aus dem noch nicht ausgezahlten Teil des Nutzungsentgelts vorzunehmen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Flächen des Flächeneigentümers zu betreten und die notwendigen Maßnahmen umzusetzen.
- (6) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Flächeneigentümer seinen Verpflichtungen nach § 1 nicht nachkommt und eine Aufhebung des Anerkennungsbescheides droht, hat die FBG die Landwirtschaftskammer hierüber zu informieren.

§ 7

Haftung der Landwirtschaftskammer und/oder der FBG

- (1) Weder die Landwirtschaftskammer noch die FBG übernehmen die Haftung dafür, dass die Ersatzaufforstungsfläche für die geplanten Maßnahmen geeignet ist.
- (2) Kommt die Landwirtschaftskammer ihren Verpflichtungen aus § 5 und/oder die FBG ihren Verpflichtungen aus § 6 schuldhaft nicht nach, haften sie jeweils dem Ausgleichspflichtigen für die daraus entstandenen Schäden.
- (3) Weder die Landwirtschaftskammer noch die FBG haften für Schäden, die auf einem Handeln oder Unterlassen des Flächeneigentümers beruhen.

§ 8

Dienstleistungsentgelt für die Landwirtschaftskammer

- (1) Der Ausgleichspflichtige hat der Landwirtschaftskammer als Gegenleistung für die Vermittlung der Flächen und Abwicklung der Verträge ein einmaliges Dienstleistungsentgelt in Höhe von 3,00 % des Nutzungsentgelts nach § 3, mithin XX €, zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Der Betrag wird vier Wochen nach Genehmigung der Waldumwandlung durch den Ausgleichspflichtigen und nach gesonderter Rechnungsstellung durch die Landwirtschaftskammer fällig.
- (3) Soweit der Ausgleichspflichtige Entgelte zur Flächensicherung nach § 4 zahlt, erhält die Landwirtschaftskammer für die Abwicklung ein einmaliges Mehraufwandsentgelt in Höhe von 5 % des Dienstleistungsentgelts nach Absatz 1, mithin XX € € zzgl. Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines Jahres oder nach Waldumwandlungsgenehmigung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Dienstleistungsentgelt für die FBG

- (1) Der Flächeneigentümer hat der FBG für ihre Dienstleistungen Gebühren laut Gebührenordnung der FBG zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt über die FBG.
- (2) Der Ausgleichspflichtige hat der FBG als Gegenleistung für die Begleitung der Aufforstung und die Kontrolle der Flächen ein einmaliges Dienstleistungsentgelt in Höhe von 2,00 % des Nutzungsentgelts nach § 3, mithin XX €, zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.
- (3) Der Betrag nach Absatz 2 wird vier Wochen nach Genehmigung der Waldumwandlung durch den Ausgleichspflichtigen und nach gesonderter Rechnungsstellung durch die Landwirtschaftskammer, die im Namen und für Rechnung der FBG den Betrag geltend machen wird, fällig. Die Landwirtschaftskammer wird den Betrag an die FBG auf das von ihr benannte Konto IBAN DE25 2139 0008 0002 2514 93, BIC: GENODEF1NSH innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zahlung durch den Ausgleichspflichtigen weiterleiten.

§ 10

Anzeigepflichten des Ausgleichspflichtigen

Der Ausgleichspflichtige hat der Landwirtschaftskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn nachfolgende Umstände eintreten:

- Erteilung oder Versagung der Genehmigung der Waldumwandlung
- Abbruch der Planung oder der Umsetzung des Vorhabens
- Schreiben von Behörden, die die Waldumwandlung oder die Ersatzaufforstungsfläche betreffen

Die Landwirtschaftskammer wird den Flächeneigentümer und die FBG unverzüglich darüber informieren.

§ 11

Kündigung des Vertrags bei Nichtumsetzung des Vorhabens

- (1) Der Ausgleichspflichtige ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, wenn die Planung für das Vorhaben abgebrochen oder keine Genehmigung erteilt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Flächeneigentümer, der Landwirtschaftskammer und der FBG zu erklären.
- (2) Im Falle der Kündigung fällt die Anrechenbarkeit der Maßnahme an den Flächeneigentümer zurück.
- (3) Die Landwirtschaftskammer und die FBG werden für den Fall des Absatzes 1 bevollmächtigt, gegenüber den Fachbehörden alle notwendigen Erklärungen im Namen des Flächeneigentümers und des Ausgleichspflichtigen abzugeben, dass die Anrechenbarkeit der Flächen wieder dem Flächeneigentümer zusteht.
- (4) Für den Ausgleichspflichtigen entfällt die Pflicht zur Zahlung der Nutzungsentgelts nach § 3 und der Dienstleistungsentgelte nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2. Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Flächensicherung nach § 4 und Mehraufwandsentgelten nach § 8 Abs. 3 bis zur Mitteilung nach § 10 bleibt von der Nichtumsetzung des Vorhabens unberührt.

- (5) Im Falle einer Kündigung erhält die Landwirtschaftskammer vom Ausgleichspflichtigen zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine einmalige Aufwandsvergütung in Höhe von 1,5 % des Nutzungsentgelts, mithin XXX,XX € zzgl. Umsatzsteuer.

§ 12

Laufzeit

- (1) Die Aufforstungsfläche wird dauerhaft dem Vorhaben zugeordnet.
- (2) Die Bereitstellung der Flächen bis zur Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt längstens für 3 Jahre nach Vertragsunterzeichnung.

§ 13

Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Rechtsnachfolge ist den übrigen Parteien anzuzeigen.

§ 14 Anlagen

Die Anlage 1 (Genehmigungsbescheid der Erstaufforstung) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und ist fest mit diesem zu verbinden.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Es sollen dann im Wege der Auslegung die

Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. ergänzungsbedürftigen Lücke soweit wie möglich entsprechen.

(4) Der Gerichtsstand ist Rendsburg.

.....
Ort, Datum

.....
Flächeneigentümer

.....
Ort, Datum

.....
Ausgleichspflichtiger

.....
Ort, Datum

.....
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

.....
Ort, Datum

.....
Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Segeberg